

# **Satzung vom 04.12.2024 zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Soest (Klärschlamm Entsorgungssatzung) vom 19.12.2022**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,  
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S.1699ff.), in der jeweils geltenden Fassung,  
- § 46 Abs.2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S.560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S.718), in der jeweils geltenden Fassung,  
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV.NRW.2013, S.602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S.560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,  
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S.602), zuletzt geändert durch Art.9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S.448) in der jeweils gültigen Fassung,  
- sowie der §§ 1 und 2 der Satzung der Stadt Soest über die Anstalt des öffentlichen Rechts vom 20.12.2007, in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Stadt Soest über die Anstalt öffentlichen Rechts vom 19.10.2022,  
hat der Verwaltungsrat Stadtentwässerung Soest AöR in seiner Sitzung am 04.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

**§ 9 erhält folgende Fassung:**

### **§ 9 Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt für die Beseitigung eines Kubikmeters Klärschlamm 50,38 Euro. Angefangene Kubikmeter werden nach ihrem Bruchteil berechnet.

## **Artikel 2**

**§ 14 erhält folgende Fassung:**

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass diese Satzung mit dem Beschluss des Verwaltungsrats der Stadtentwässerung Soest AöR vom 04.12.2024 übereinstimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstand hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtentwässerung Soest AöR vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 04.12.2024

gez. Matthias Abel

gez. André Dreißien

Vorstand

Vorstand

Stadtentwässerung Soest Anstalt öffentlichen Rechts